

**Satzung  
für die Freiwillige Feuerwehr  
in der Gemeinde Lemwerder**

**I.**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 24. Juni 1980 (Nds. GVBl. S. 253) und der §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8. 3. 1978 (Nds. GVBl. S. 233) hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 21. 8. 1980 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lemwerder beschlossen:

**§ 1**

**Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde. Sie besteht aus überörtlich einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen und den in den Ortsteilen Lemwerder, Altenesch und Bardewisch unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Sie erfüllt die der Gemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

**§ 2**

**Gemeindebrandmeister**

Der Gemeindebrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für den Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Der Gemeindebrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den „Stellvertretenden Gemeindebrandmeister“ vertreten.

**§ 3**

**Ortsbrandmeister**

Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den „Stellvertretenden Ortsbrandmeister“ vertreten.

**§ 4**

**Führer taktischer Feuerwehreinheiten**

Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- u. Gruppenführer (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten).

**§ 5**

**Gemeindekommando**

(1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Gemeindekommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Gemeindebrandmeisters im einzelnen folgende Aufgaben:

a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen.

b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr).

c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung.

e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen.

f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus dem Gemeindebrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Ortsbrandmeistern, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, einem Schriftwart (der gleichzeitig das Amt des Pressewarts ausübt) und einem Sicherheitsbeauftragten als Beisitzer. Das Gemeindekommando kann auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters als weitere Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter anderer Funktionen (z. B. Gerätewart, Kassenwart, Leiter des Fanfaren- und Spielmannszuges) für die Dauer von drei Jahren aufnehmen. Gemeindejugendfeuerwehrwart, Schriftwart und Sicherheitsbeauftragter werden vom Gemeindebrandmeister nach Anhörung der Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern bestellt.

(3) Das Gemeindekommando wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf einberufen. Der Gemeindebrandmeister hat das Gemeindekommando einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuß der Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kommandos gefaßt. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluß zustande. Das Kommando ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindedirektor zuzuleiten.

**§ 6**

**Ortskommando**

(1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a, c, d, e und f aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen, über die Aufnahme eines Bewerbers, der in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied oder als Mitglied in die Jugendabteilung eintreten will, sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung.

(2) Das Ortskommando besteht aus dem Ortsbrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Zug- und Gruppenführern (Führern der taktischen Feuerwehreinheiten), einem Schriftwart,

dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten, als Beisitzern, Schriftwart, Gerätewart, Zeugwart und Sicherheitsbeauftragter werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern bestellt.

- (3) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Der Ortsbrandmeister hat das Ortskommando hierzu einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzer des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen die von dem Ortsbrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie dem Gemeindedirektor zuzuleiten.

#### § 7

##### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht)
  - b) die Überwachung der Dienstbeteiligung und
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortschaftsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuß oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung sowie die Mitglieder in der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben beratene Stimme.
- (5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie dem Gemeindedirektor zuzuleiten.

#### § 8

##### Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (2) Aufnahmeversuche sind an den für den Wohnsitz zuständigen Ortsbrandmeister zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
- (3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat den Gemeindedirektor über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) Der aufgenommene Bewerber wird von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter/Feuerwehrassistentin-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten“.
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

#### § 9

##### Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluß des Ortskommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

#### § 10

##### Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Geeignete Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 bis 16 Jahren können Mitglieder in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt (§ 6 Abs. 1).
- (2) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendabteilung gilt § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.

#### § 11

##### Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes und bzw. oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

#### § 12

##### Ehrenmitglieder

Feuerwehrmänner (SB) u. sonstige Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die

Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ernannt werden.

### § 13

#### Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

### § 14

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gem. § 330 c des Strafgesetzbuches obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem vom Orts-, bzw. Gemeindebrandmeister angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (2) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Gemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über den Orts- und Gemeindebrandmeister dem Gemeindedirektor zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, daß ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

### § 15

#### Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen und der Vorschriften über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen vorgenommen werden.
- (2) Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Grund des Beschlusses des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen vom Dienstgrad „Löschmeister“ an aufwärts vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Grund des Beschlusses des Gemeindekommandos.

### § 16

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
  - a) Austritt,
  - b) Geschäftsunfähigkeit,
  - c) Ausschluß,
  - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - e) und bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde.

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
  - b) mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.
- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist dem Ortsbrandmeister gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.
  - (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.
  - (4) Über den Ausschluß eines Mitgliedes (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) beschließt die Mitgliederversammlung (§ 8), bei den Mitgliedern in der Jugendabteilung das Ortskommando. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt § 9 NGO. Der Beschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
  - (5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Abs. 1) hat der Ortsbrandmeister über den Gemeindebrandmeister dem Gemeindedirektor schriftlich anzuzeigen.
  - (6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Ortsbrandmeister abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

### § 17

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Lemwerder vom 20. September 1968 außer Kraft.

Lemwerder, den 21. August 1980

Gemeinde Lemwerder

Pegelow

Bürgermeister

Heinze

Gemeindedirektor

#### II.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Lemwerder, den 1. September 1980

Gemeinde Lemwerder

Heinze

Gemeindedirektor

Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Entwässerungsanlagen  
der Gemeinde Ganderkesee

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) und des § 5 des Nieder. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41 sowie § 8 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14. April 1981 (Nds. GVBl. S. 105) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 14. Dezember 1983 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entwässerungsanlagen der Gemeinde Ganderkesee vom 27. 11. 1975, zuletzt geändert am 26. 1. 1983, beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:  
Gebührensatz

Die Schmutzwasserkanalbenutzungsgebühr beträgt jährlich 114,—DM je Einwohnergleichwert.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem 1. Januar 1984 in Kraft.

Ganderkesee, den 14. Dezember 1983

Gemeinde Ganderkesee

Denker

Bürgermeister

Huhs.

Gemeindedirektor

Verlängerung der befristeten Genehmigung  
der Satzung über die Erhebung  
von Vergnügungssteuer

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 30. 12. 1983, AZ 20-Ha/Bi, die bis zum 31. 12. 1983 befristete Genehmigung der Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Vergnügungssteuer gem. § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes bis zum 31. 12. 1988 verlängert.

Wildeshausen, den 5. Januar 1984

Stadt Wildeshausen

Der Stadtdirektor

9. Landkreis Osnabrück

10. Landkreis Vechta

Auslegung des Bestandsverzeichnisses  
für die Gemeindestraßen  
und sonstigen öffentlichen Straßen  
im Gebiet der Gemeinde Steinfeld (Oldb)

Die Gemeinde Steinfeld hat das Bestandsverzeichnis für die Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen in ihrem Gemeindegebiet gem. § 63 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes — NStrG — i. d. F. v. 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359) angelegt.

Das Bestandsverzeichnis liegt ab 19. 1. 1984 für die Dauer von 6 Monaten, also in der Zeit vom 19. 1. 1984 bis 19. 7. 1984 einschließlich im Gemeindebüro in Steinfeld, Zimmer 11, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aus.

Nach Ablauf der Frist gelten die Entscheidungen der Gemeinde über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Straßen in das Bestandsverzeichnis gem. § 63 Abs. 2 NStrG gegenüber den Beteiligten als bekanntgegeben.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Bestandsverzeichnisses kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Steinfeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Steinfeld, den 13. 1. 1984

Gemeinde Steinfeld (Oldb)

Möllmann

Gemeindedirektor

11. Landkreis Wesermarsch

Erste Satzung  
zur Änderung der Satzung  
für die Freiwillige Feuerwehr  
in der Gemeinde Lemwerder

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 230) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8. 3. 1978 (Nds. GVBl. S. 233) hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 19. Dezember 1983 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Lemwerder vom 21. August 1980 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Gemeindekommando erhält folgende Fassung:

- (1) bleibt unverändert
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus dem Gemeindebrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Ortsbrandmeistern und deren Stellvertretern und den Beisitzern: Atemschutzwart, Ausbildungsleiter, Funkwart, Jugendfeuerwehrwart, Presse- und Schriftwart, Sicherheitsbeauftragter.
- Die Beisitzer (Funktionsträger) werden vom Gemeindebrandmeister nach Zustimmung der Ortsbrandmeister und ihrer Vertreter aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren als Beisitzer bestellt. Sie sind stimmberechtigt.
- (3) Das Gemeindekommando wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf einberufen. Der Gemeindebrandmeister hat das Gemeindekommando einzuberufen, wenn der Gemeindedirektor oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeindekommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) bleibt unverändert
- (5) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindedirektor zuzuleiten.

2. § 6 Ortskommando erhält folgende Fassung:

- (1) bleibt unverändert
- (2) Das Ortskommando besteht aus dem Ortsbrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter und den Beisitzern: Zug- und Gruppenführer, Funkwart, Atemschutzwart, Schriftwart, Kassenwart, Gerätewart, Jugendfeuerwehrwart, Sicherheitsbeauftragter.  
Die Beisitzer werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie sind stimmberechtigt.
- (3) bleibt unverändert
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie dem Gemeindedirektor zuzuleiten.

3. § 7 Mitgliederversammlung erhält folgende Fassung:

- (1 bis 4) bleiben unverändert
- (5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird auf Antrag eine geheime Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) bleibt unverändert

4. § 15 Verleihung von Dienstgraden erhält folgende Fassung:

- (1) bleibt unverändert
- (2) Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Grund des Beschlusses des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen vom Dienstgrad „Löschmeister“ an aufwärts vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Grund des Beschlusses des Gemeindekommandos und nach Zustimmung des Kreisbrandmeisters.

#### Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lemwerder, den 19. Dezember 1983

Gemeinde Lemwerder

H.J. Martens  
Bürgermeister

Werder  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Lemwerder, den 5. Januar 1984

Werder  
Gemeindedirektor

Bebauungsplan Nr. 5 — Schwei —  
der Gemeinde Stadland

Der Landkreis Wesermarsch in Brake hat den am 28. 4. 1983 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 5 — Schwei — mit Verfügung vom 18. 10. 1983 gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 — 4 des Bun-

desbaugesetzes (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung genehmigt.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Stadland, 2883 Stadland 1, Am Markt 1, Zimmer 26, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Gemäß § 12 BBauG wird der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c, Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen des § 155 a Abs. 1 und 3 BBauG aufmerksam gemacht. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

2883 Stadland 1, den 13. 1. 1984

Gemeinde Stadland  
Der Gemeindedirektor  
Schilo

#### 12. Landkreis Wittmund

#### V. Sonstige Dienststellen

Versorgungskasse für die Beamten  
der Gemeinden und Gemeindeverbände  
des früheren Landes Oldenburg

#### Jahresrechnung 1982

Die Mitgliederversammlung hat in der Sitzung am 14. Dezember 1983 die Jahresrechnung 1982 der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des früheren Landes Oldenburg gem. § 101 Abs. 1 NGO beschlossen.

Dem Leiter der Versorgungskasse wurde Entlastung erteilt. Nach § 101 Abs. 2 NGO wird die Jahresrechnung 1982 in der Zeit vom 24. bis 31. Januar 1984 während der Dienststunden in Zimmer 14 des Verwaltungsgebäudes Blumenstraße 1 öffentlich ausgelegt.

Oldenburg, den 3. Januar 1984

Der Leiter der Versorgungskasse  
Meyer

#### Öffentliche Bekanntmachung

Wehrbereichsverwaltung II  
— Schutzbereichbehörde —

3000 Hannover 1, den 14. Dezember 1983

Hans-Böckler-Allee 18

Tel. (05 11) 5 31 - 1

Durchwahl 5 31 - 25 16

**Gemeinde Lemwerder**

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Satzung für die Freiwillige  
Feuerwehr in der Gemeinde Lemwerder**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 18. September 2003 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 19. Dezember 1983 wird wie folgt geändert:

§ 11a wird neu eingefügt:

**Kinderfeuerwehr**

- (1) Die Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 in Kraft.

**Lemwerder, den 18. September 2003**

Beckmann  
Bürgermeister